



## Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße

Angeschlagen am: 11. 02. 2026  
Abgenommen am: 26. 03. 2026

### Kundmachung

GZ: B-2026-1290-00003-1  
Datum: 11. 02. 2026

### Kontaktdaten

SB/Abt: Günther Maßer  
Tel: 03454/7060-251  
Mail: [gde@leutschach-weinstrasse.gv.at](mailto:gde@leutschach-weinstrasse.gv.at)

#### Antragsteller/

**Bauwerber:** Peter GRILL, A-8463 Leutschach an der Weinstraße

**Gegenstand:** Feststellung rechtmäßiger Bestand für landwirtschaftliche Gebäude,  
Wohnhaus, Weinkeller, Buschenschank, Gästezimmer

## Kundmachung und Ladung zur Feststellungsverhandlung

Mit der Eingabe vom **07. 01. 2026** eingelangt am **07. 01. 2026**, hat Herr **Peter GRILL, A-8463 Leutschach an der Weinstraße**, gemäß § 40 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens gestellt und um die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes für **landwirtschaftliche Gebäude, Wohnhaus, Weinkeller, Buschenschank, Gästezimmer** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **Nr. 736** der **EZ: 44** in der **KG: 66017 Kranach** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Feststellungsverhandlung mit Ortsaugenschein auf Antrag für

**Donnerstag, den 26. 03. 2026, um ca. 08:15 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in **Kranach 48, A-8463 Leutschach an der Weinstraße** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Erich PLASCH

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung im Sitzungssaal (1. Stock) im Markt-gemeindeamt Leutschach an der Weinstraße, Arnfelser Straße 1, A-8463 Leutschach an der Weinstraße.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 61 Abs. 2 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.